

Satzung der Stadt Töging a. Inn über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) Vom 3. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Gewerbe- und Industriegebieten. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

§ 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. rechtskräftiger Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Töging a. Inn, den 3. Dezember 2019
Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister